

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Rundschreiben

Leiterinnen und Leiter, Lehrkräfte,
alle an der Schule tätigen Personen
der Grundschulen sowie der Förderschulen

nachrichtlich

dem LPM
den Staatlichen Studienseminaren
der Landesbeauftragten für den
Krankenhaus- und Hausunterricht, Homburg
den FGTS-Maßnahmenträgern
den GGTS-Schulträgern
dem SSGT und dem LKT
den privaten Schulträgern
den Kreiskoordinator*innen Schulsozialarbeit
den Hauptpersonalräten GS und FS

Abteilung B **Bildungspolitische
Grundsatz- und
Querschnitts-
angelegenheiten**

Referat: B 3

Bearbeitung: Anne Wannemacher
Tel.: +(49)681 501-7876
Fax: +(49)681 501-7442
E-Mail: a.wannemacher
 @bildung.saarland.de
Aktenzeichen: Gesunde Schule
Datum: 22. April 2021

Information über die Einführung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler an Grund- schulen und Förderschulen im Rahmen der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Testen ist essentieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie von Bund und Land. Als ein zusätzlicher Baustein zum Infektionsschutz in Schulen werden bereits seit Februar 2021 Antigen-Schnelltests als freiwillige und anlasslose Angebote in den Schulen durchgeführt.

In der aktuellen Coronavirus-Pandemie hat der Bundestag am 21.04.2021 weitreichende Änderungen des Infektionsschutzgesetzes beschlossen, die eine bundesweit geltende Notbremse in Abhängigkeit von festgelegten Inzidenzwerten beinhaltet. Die bundesgesetzlichen Vorgaben umfassen auch den Schulbetrieb und sind – vorbehaltlich des Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens und des zu erwartenden Inkrafttretens des Gesetzes - voraussichtlich ab dem 26.04.2021 umzusetzen.

Dadurch wird die ab dem 26.4.2021 für die weiterführenden Schulen bereits seit dem 19.4.2021 bestehende Testpflicht für Schülerinnen und Schüler auch auf die Grundschulen und Förderschulen im Saarland ausgeweitet. Die Testungen der Schülerinnen und Schüler



an Grundschulen und Förderschulen sollen jedoch wie bisher durch die mit den Schulen bereits kooperierenden Ärzt*innen, Zahnärzt*innen oder Apotheker*innen bzw. Hilfsorganisationen durchgeführt werden. Ausführliche Informationen dazu haben Sie bereits im Rundschreiben vom 22.2.2021 erhalten. Alles Wesentliche ist im Folgenden erneut zusammengefasst.

Für Lehrkräfte und alle in der Schule tätigen Personen (schulinterne Personen gem. Musterhygieneplan) ist weiterhin entsprechend der zum 19.4.2021 eingeführten Regelungen zur Testpflicht zu verfahren. In der Schule werden ihnen beobachtete Selbsttests angeboten. Ausführliche Informationen dazu sind dem Rundschreiben vom 14.4.2021 „Information über die Einführung der Testpflicht für Lehrkräfte und alle anderen an der Schule tätigen Personen und die weitere Umsetzung durch Antigen-Schnelltests in den Grund- und Förderschulen im Rahmen der Corona-Pandemie“ zu entnehmen. Nach der bundesgesetzlichen Regelung sind die Tests zweimal in der Woche durchzuführen.

Neben den Testungen an Schulen ist die Einhaltung der Vorgaben des Musterhygieneplans weiterhin ein unabdingbarer Bestandteil des Infektionsschutzes an Schulen.

Testpflicht für schulinterne Personen (Schüler*innen, Lehrkräfte, sonstige an der Schule tätigen Personen)

Ab dem 26. April 2021 sind der Zutritt zum Schulgelände bzw. die Teilnahme am Präsenzbetrieb für alle an Schulen tätigen Personen sowie für die Schülerinnen und Schüler nur gestattet ist, wenn diese Personen ihre Testpflicht erfüllen. Auch Schüler*innen, die am Pädagogischen Angebot am Vormittag und am Betreuungsangebot am Nachmittag oder an Angeboten der Ferienbetreuung im Rahmen der FGTS teilnehmen, unterliegen damit der Testpflicht.

Die Testpflicht kann durch die Teilnahme an den zweimal wöchentlich in der Schule anzubietenden Tests erfüllt werden. Diese werden bei Schülerinnen und Schülern durch Dritte (Ärzt*innen, Apotheker*innen, Zahnärzt*innen, geschulte Mitglieder von Hilfsdiensten) durchgeführt. Erwachsene Personen führen einen beobachteten Selbsttest durch.

Die Möglichkeit zur Teilnahme an den schulischen Tests besteht nur für Personen ohne Symptome, die auf eine Infektion mit dem Corona-Virus hinweisen. Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen die Schule nicht betreten (s. Musterhygieneplan). Sie suchen einen Arzt auf (vorher in der Praxis anrufen).

Die Testpflicht kann außerdem auch erfüllt werden, indem in demselben Umfang ein anderweitiger Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorgelegt wird. Gültig sind Testzertifikate, die einen an einer privaten oder im Auftrag des Saarlandes betriebenen Teststelle gem. § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (z.B. private Teststelle, Testzentrum oder Apotheke) mit negativem Ergebnis durchgeführten SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Test oder Selbsttest bescheinigen. Die Bescheinigungen von privaten Teststellen sind dann nicht zu akzeptieren, wenn sie im familiären Kontext und nicht im Zusammenhang mit der Betreibereigenschaft oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung ausgestellt wurden.

Ein anderweitiger Nachweis ist dann zu akzeptieren, wenn er auf einer Testung beruht, die am Vortag der an der Schule angebotenen Testung oder am gleichen Tag durchgeführt wurde.

Eine Nichtteilnahme an den Testungen in der Schule ohne Vorlage eines alternativen negativen Testnachweises führt zu einem Zutrittsverbot. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ebenso wie am Pädagogischen Angebot und am Betreuungsangebot während der Schul- und Ferienzeiten ist in dem Fall nicht möglich. Das Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Dies ist durch ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes/der Ärztin nachzuweisen. Angesichts des bei Nichtteilnahme an den Tests eintretenden Zutrittsverbots können Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ihre Kinder von der Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule schriftlich und formlos abmelden.

Die Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler besteht auch im Falle der Abmeldung fort; sie wird durch die Wahrnehmung der Verpflichtungen zum „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

Die Abmeldemöglichkeit und das Zutrittsverbot beziehen sich nicht auf nach den schulrechtlichen Vorgaben in schulischer Präsenz zu erbringende Leistungsnachweise. Schülerinnen und Schüler, deren Eltern von der Abmeldemöglichkeit von der Präsenzplicht Gebrauch gemacht haben, erbringen ihre Leistungsnachweise in der Schule, möglichst in räumlich von den Präsenzsüher*innen getrennten Gruppen. Ein Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist nicht gefordert. Die Schüler*innen betreten in dem Fall die Schule zu der von der Schule vorgegebenen Zeit und verlassen sie unmittelbar, nachdem der Leistungsnachweis erbracht wurde.

Im Falle der Nichtteilnahme eines Schülers/einer Schülerin an den Testungen aufgrund einer Erkrankung oder eines anderweitigen entschuldigtem Fehlens hat dies keinen Einfluss auf das Zutrittsrecht. Im Falle der Nichtteilnahme einer Lehrkraft oder einer anderen schulinternen, an der Schule tätigen Person aufgrund einer Erkrankung oder eines anderweitigen entschuldigtem Fehlens führen diese Personen bei Dienst- bzw. Arbeitsantritt einen beobachteten Selbsttest durch oder legen einen alternativen Nachweis vor.

Erfolgt eine Abmeldung nicht und wurde dennoch kein Test in dem oben beschriebenen Sinne nachgewiesen, ist der Zutritt zum Schulgelände zu verweigern bzw. muss das Schulgelände von der betreffenden Person umgehend verlassen werden. Der ÖPNV soll möglichst nicht genutzt werden. Bei Schülerinnen und Schülern werden die Eltern umgehend informiert und gebeten, ihre Kinder von der Schule abzuholen.

Ein Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler sowie eine Datenschutzzinformation, die Sie bitte an die betroffenen Personen weiterleiten, sind diesem Schreiben beigelegt.

Testpflicht für schulfremde Personen

Für schulfremde Personen gelten andere Regelungen. Eine Verpflichtung zur Vorlage einer Negativbescheinigung besteht in folgenden Fällen nicht:

- Schulfremde Personen, halten sich nur sehr kurz (zum Beispiel zum Abholen von Kindern, Lieferung der Post) in der Schule auf.
- Schulfremde Personen, halten sich zwar länger in der Schule oder auf dem Schulgelände auf, haben aber keine Kontakte bzw. keine relevanten Kontakte (weniger als 10 Minuten) zu den der Schule angehörigen Personen (zum Beispiel Handwerker, Reinigungspersonal außerhalb der schulischen Betriebszeiten oder in Räumen, die von schulinternen Personen nicht aufgesucht werden).

Alle anderen Schulfremden, deren Aufenthalt auf dem Schulgelände nicht nur kurz (weniger als 10 Minuten) andauert oder bei denen Kontakte zu den der Schule angehörigen Personen zu erwarten sind (z.B. zum Gespräch in die Schule gebetene Erziehungsberechtigte, Unterrichtsbesuche durch Fachleiter*innen) ist der Zutritt zum Schulgelände nur erlaubt, wenn sie einen tagesaktuellen Nachweis über das Fehlen einer Infektion mindestens basierend auf einem Antigen-Schnelltest vorlegen (§ 5a VO-CP). In Ausnahmefällen (z.B. Eltern, Fachleiter*innen) kann die Durchführung eines solchen Tests bei Zutritt unter Aufsicht der Schule von der Schule angeboten werden. Sollte keine der Möglichkeiten genutzt werden können, wird ein Zutrittsverbot ausgesprochen. Bei schulfremden Personen, die als Mitarbeitende einer Fremdfirma in der Schule anwesend sind (z.B. Handwerker, Reinigungskräfte) und einen Negativnachweis erbringen müssen, muss der Arbeitgeber bzw. der Auftraggeber und nicht die Schule dafür Sorge tragen, dass der erforderliche Nachweis erbracht werden kann.

Über die Zutrittsverbote sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule entsprechende Hinweise anzubringen.

Umsetzung der Testungen in der Schule

Für die Anwendung durch Schülerinnen und Schüler von Grundschulen und von Förderschulen ist derzeit kein geeigneter, in der Schule sicher durch die Schüler*innen handhabbarer Antigen-Schnelltest verfügbar. Die Testungen der Schülerinnen und Schüler finden daher bis auf weiteres durch Dritte (Ärzt*innen, Apotheker*innen, Zahnärzt*innen, geschulte Mitglieder von Hilfsorganisationen) statt.

Die Durchführung der Tests erfolgt gemäß der für den Test vom Hersteller zur Verfügung gestellten Gebrauchsanleitung, d. h. bei Tests, für die lediglich der Abstrich im vorderen Nasenbereich (Nasen-Probe, Nasenabstrich, „Popeltest“) zugelassen ist, wird auch nur dieser Abstrich angewendet. Dies gilt für den NanoRepro Antigen Schnelltest (Viomed). Für den in den Schulen teilweise noch verfügbaren LYHER-Antigen-Testkit und den MP Rapid SARS-CoV-2 Antigen Test Card sind die Mundrachen-Probe (Rachenabstrich, Abstrich im hinteren Rachenbereich durch den Mund), die Nasenrachen-Probe (Nasen-Rachen-Abstrich, Abstrich durch die Nase bis zum hinteren Rachenbereich) und die Nasen-Probe (Nasenabstrich, „Popel-Test“) zugelassen.

Es ist vorgesehen, in allen Schulen künftig ausschließlich den Viomed-Test zu nutzen, der als Selbsttest (Lehrkräfte und Schulpersonal) eingesetzt werden kann und auch in Kombination mit einer durch Dritte durchgeführten Nasen-Probe (Schüler*innen) eingesetzt werden kann. Eventuell noch vorhandene Restbestände der Tests von Lyher oder MP Rapid können weiterhin für die Testungen bei den Schüler*innen verwendet werden.

Eine Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für die Durchführung der Tests im Rahmen der Testpflicht ist nicht erforderlich, sofern bereits für das bestehende Testangebot eine Einverständniserklärung abgegeben wurde. Für Kinder, deren Eltern noch keine Einverständniserklärung abgegeben haben und keine Abmeldung ihrer Kinder vom Präsenzunterricht vornehmen, muss eine entsprechende Einverständniserklärung (s. Formular Einverständniserklärung) von den Eltern abgegeben werden, damit ihr Kind weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen kann. Die beigefügte Datenschutzerklärung muss den Eltern ausgehändigt werden. Die Eltern haben zudem jederzeit die Möglichkeit, den benötigten Nachweis anderweitig zu erbringen oder ihre Kinder vom Präsenzunterricht abzumelden. Sollte es in der ersten Woche nicht gelingen, diese Einverständniserklärung für einzelne Kinder zu bekommen, können diese ausnahmsweise weiter am Unterricht teilnehmen, wenn die Erziehungsberechtigten umgehend erneut darauf hingewiesen werden, dass eine weitere Teilnahme am Unterricht in der darauffolgenden Woche ohne Teilnahme an den Tests ausgeschlossen ist.

Den testenden Personen sind wie bisher die Namenslisten der an den Tests teilnehmenden Schülerinnen und Schüler (Formular „Teilnehmer*innen-Liste (TN-Liste) und Dokumentation der Ergebnisse“) vorzulegen. Dort werden die von der testenden Person auch die Testergebnisse vermerkt. Die Liste ist in der Schule drei Wochen (bis nach Abschluss einer eventuellen Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt) aufzubewahren und dann zu vernichten.

Darüber hinaus ist eine Liste darüber zu führen, welche Schüler*innen an welchem Tag an den Tests teilgenommen haben (Formular „Teilnehmer*innen-Liste (TN-Liste) SuS und Dokumentation Testdatum“). Diese Listen sind zu Beweis Zwecken bei Schadensersatzansprüchen bis zum 31.12.2024 in der Schule aufzubewahren und anschließend zu vernichten

Bitte bestätigen Sie der Person, die den Test bei Ihnen verantwortlich durchführt, die jeweilige Anzahl der Tests mittels des beigefügten Formulars „Bestätigung der Anzahl der getesteten Personen“.

Die Durchführung der Tests ist wie bisher digital mittels der Ihnen bekannten DESC-Abfrage zu dokumentieren. Nachbestellungen von Testkits sind dort ebenfalls unter „Bedarfsmeldung“ möglich. Bitte beachten Sie dabei die Vorlaufzeit von ca. 5 Arbeitstagen bis zur Auslieferung.

Positives/negatives Testergebnis

Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses müssen – wie bislang auch – unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten informiert werden (s. beigefügtes Formular) und Schutzmaßnahmen getroffen werden (Abholen des Kindes von der Schule; bis zum Abholen das Kind möglichst schonend isolieren, beruhigend begleiten, eine Nutzung des ÖPNV möglichst vermeiden). Das Gesundheitsamt ist durch die Schule ebenfalls umgehend zu informieren (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz). Hierfür werden die Daten der positiv getesteten Person (Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse) an das Gesundheitsamt weitergegeben.

Für die Bescheinigung über ein negatives Testergebnis können die Schulen das Saarland-Zertifikat

(www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_gesundheitpr%C3%A4vention/download_testzertifikat_ausf%C3%BCllbar.pdf?__blob=publicationFile&v=2) nutzen. Es wurde den Schulen auch bereits im Postkartenformat mit der Post zugeschickt. Eine Umstellung auf digitale Nachweise befindet sich in der Vorbereitung.

Bitte besprechen Sie mit Ihrem Kooperationspartner, der bei Ihnen die Testungen durchführt, ob für ihn die durch die Testverpflichtung ggf. zu erwartenden größeren Testzahlen auch weiterhin darstellbar sind. Für den Fall, dass Sie weitere Kapazitäten benötigen sollten, haben Sie per Mail vom 19.4.2021 bereits eine aktualisierte und ergänzte Liste der Ärzt*innen erhalten, die ihre Bereitschaft in Schulen zu testen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland (KVS) bekundet haben. Falls Sie dort nicht erfolgreich sind, bitten wir um Rückmeldung, damit wir Sie bei der Akquise unterstützen.

Wir haben die gemeinsame Aufgabe, für unsere Kinder und Jugendlichen ein schulisches Lern- und Betreuungsangebot unter den großen Herausforderungen der Pandemie sicherzustellen. Die Testungen in den Schulen leisten dazu einen sehr wichtigen Beitrag. Wir danken Ihnen und der gesamten Schulgemeinschaft auch im Namen von Ministerin Streichert-Clivot ausdrücklich für Ihr großes Engagement und Ihre Sorgsamkeit, die sie insbesondere in den letzten Wochen bei der Umsetzung der Testungen in Ihren Schulen immer wieder unter Beweis gestellt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nicole Cayrol

Leiterin der Abteilung B
Bildungspolitische Grundsatz- und
Querschnittsangelegenheiten